

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt nähere Bestimmungen über Format, Struktur und Gliederung der standardisierten Kurzberichte gemäß § 43 Abs. 3 EEEffG fest.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**– Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im standardisierten Kurzbericht sind die Ergebnisse der verpflichtenden Energiedienstleistungen (Energieaudits und Managementsysteme) gemäß § 42 EEffG festzuhalten und an die E-Control zu melden. Die Mindestvorgaben zu den verpflichtenden Energiedienstleistungen, wie beispielsweise Mindestinhalte und Detailtiefe, sind im Anhang 1 zu § 42 EEffG festgehalten. Werden im Zuge eines Energieaudits oder Managementsystems bestimmte Inhalte nicht erfasst, weil diese beispielsweise nichtrelevant oder von Gesetzes wegen nicht zu erfassen sind, sind diese auch nicht im standardisierten Kurzbericht zu melden.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Legt Struktur und Gliederung für § 43 Abs. 2 Z 1 EEffG fest.

Abs. 2:

Der standardisierte Kurzbericht ist auch für gesammelte Konzernmeldungen ausgelegt. Für eine lückenlose Prüfung, ob alle Unternehmen einer verpflichteten Unternehmensgruppe erfasst sind, ist die Angabe zu den im jeweiligen Kurzbericht enthaltenen Einzelunternehmen erforderlich.

Eine kombinierte Meldung von Energieaudits und Managementsystemen ist möglich.

Alle nachfolgend geforderten Inhalte haben sich auf alle angeführten Einzelunternehmen zu beziehen.

Abs. 4:

Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und Ordnungsnummern dienen der eindeutigen Identifikation von Unternehmen. Sind mehrere Unternehmen desselben Konzerns in der elektronischen Meldeplattform registriert, können diese mithilfe dieser Identifikatoren automatisch dem standardisierten Kurzbericht zugeordnet werden.

Zu § 4:

Legt Struktur und Gliederung gemäß § 43 Abs. 2 Z 2 EEffG fest.

Bei der Zuordnung der Energieträger zu Bruttojahresenergieverbrauch, Jahresabgabe von Energiemengen und Nettojahresenergieverbrauch ist zu beachten, dass Primärenergieträger, wie beispielsweise Wasserkraft, Windenergie, Geothermie und Sonnenenergie, nur aufbringungsseitig (im Bruttojahresenergieverbrauch) abgebildet werden können, da diese sowohl bei der Abgabe als auch beim Endverbrauch (Nettojahresenergieverbrauch) in umgewandelter Form (zB Strom, Wärme) transportiert und verbraucht werden.

Energiemengen, die nicht energetisch, sondern stofflich eingesetzt werden, wie beispielsweise der Einsatz von Ölprodukten zur Herstellung von Kunststoffen oder pharmazeutischen Produkten, ist nicht anzuführen.

Abs. 1:

Die Unterscheidung der Energieverbräuche ist erforderlich, da auch Unternehmen im Energiesektor zu den verpflichteten Unternehmen zählen. Der Nettojahresenergieverbrauch ist die relevanteste Kenngröße für die Verbesserung der Energieeffizienz und der Eigenversorgung. Die Abgabe von Energie ist für Energieversorgungsunternehmen sowie Unternehmen mit Abwärmeeinspeisung oder überschüssiger Erzeugung aus Eigenversorgungsanlagen eine wichtige Kenngröße. Der Bruttojahresenergieverbrauch ist für die Ermittlung des Nettojahresenergieverbrauchs relevant, damit Verluste an die Umwelt vollständig abgebildet sind.

Abs. 2:

Bei aus der Umwelt entnommenen Energiemengen ist die Verwendung der produzierten Strom- oder Wärmemenge zulässig. Es muss beispielsweise nicht die verfügbare potenzielle Energie bei einem Speicherkraftwerk oder die eingestrahlte Sonnenenergie als Bruttojahresenergieverbrauch herangezogen werden.

Z 1:

Unter Förderung von fossilen Rohstoffen ist der Abbau bzw. die Gewinnung von beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle gemeint.

Z 2:

Holz, das beispielsweise als Baumaterial verwendet wird, zählt nicht als Energieträger. Die Aufbereitung zu einem Energieträger (Beispiele: Hackschnitzel, Pellets, Biodiesel, Biogas) oder eine energetische Verwertung (zB Verbrennung) wären allerdings zu berücksichtigen.

Z 3:

Umfasst sind beispielsweise Photovoltaikanlagen, Solar-, Wind- und Wasserkraftanlagen in allen Größen und Formen sowie solarthermische Anlagen.

Z 4:

Unter dieser Rubrik können Energiemengen, die im Zuge eines Energieaudits oder eines Managementsystems erhoben wurden, und die im Rahmen aktiver oder passiver Anwendungen anfallen, angeführt werden. Aktive Anwendungen sind beispielsweise Wärmepumpen mit Wärmequelle Luft, Erdreich, Abwasser oder Grundwasser. Passive Anwendungen sind zum Beispiel Luftvorwärmer (Wärmetauscher).

Abs. 4:

Bei Betreibern von Raffinerien, Kraft- oder Fernheizwerken und anderen Unternehmen im Sektor Energie (zB Netzbetreibern) sowie Unternehmen mit dezentralen Stromerzeugungsanlagen oder Fernwärmeeinspeisung, die Energie in ein öffentliches Netz einspeisen oder anderwärtig weitergeben, sind bei der Analyse zur Energieeffizienz vorrangig Umwandlungsverluste und Energieverbräuche im Betrieb relevant, um potenzielle Verbesserungsmaßnahmen identifizieren zu können. Jene Energiemengen, die weitergegeben und damit außerhalb der Systemgrenzen verbraucht werden, sind daher vom Bruttoenergieverbrauch abzuziehen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt wiederum Struktur und Gliederung gemäß § 43 Abs. 2 Z 2 EEffG fest.

Ob und welche Abwärmepotenziale im Unternehmen bestehen und sinnvoll nutzbar sind, ist bei der Durchführung der Energieaudits und im Rahmen der Managementsysteme gemäß § 42 EEffG zu analysieren. Dabei ist auf Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität gemäß Z 6 von Anhang 1 zu § 42 EEffG zu achten. Die Verordnung legt lediglich fest, wie die Erkenntnisse aus den Energiedienstleistungen gemeldet werden sollen.

Abs. 1:

In Bezug auf die Angabe der thermischen Leistung in kW wird klarstellend festgehalten, dass im Sinne aussagekräftiger Datenmeldungen die Nennleistungen (auf die eine mögliche Wärmerückgewinnung ausgelegt werden würde) bzw. Maximalleistungen heranzuziehen sind. Werden mehrere Abwärmepotenziale im selben Temperaturniveau gemeldet, sind die Leistungen gewichtet zu mitteln. Volllaststunden haben sich auf die angegebenen Leistungen zu beziehen.

Um eine mögliche Nutzung von Abwärme feststellen zu können, ist eine Gliederung nach Temperaturniveaus erforderlich. Die Temperaturniveaus orientieren sich im Wesentlichen, mit einigen Anpassungen, an der Nutzenergieanalyse der Statistik Austria.

Z 1:

Beispielsweise fallen beim Einsatz von Wärmepumpen niedrige Temperaturen an, die für Kühlprozesse eingesetzt werden können.

Abs. 2:

Hier können, sofern im Energieaudit oder Managementsystem identifiziert, sowohl unternehmensinterne Möglichkeiten sowie Abgabemöglichkeiten an Dritte angeführt werden. Bei potenziellen Wärmeabgaben zu Heizzwecken, beispielsweise an Haushalte oder Dienstleistungseinrichtungen, sind Jahreslastkurven zu berücksichtigen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung legt Struktur und Gliederung für § 43 Abs. 2 Z 3 EEffG fest.

Hauptenergieverbrauchende Faktoren können sowohl einzelne Geräte, Maschinen, Fahrzeuge etc. oder eine Zusammenfassung mit ähnlichen Verbrauchs- und Nutzungsprofilen sein, die innerhalb eines wesentlichen Energieverbrauchsbereichs hauptsächlich für den Energieverbrauch verantwortlich sind. Sind hauptenergieverbrauchende Faktoren auf mehrere Nutzungskategorien anwendbar, so ist jene Kategorie auszuwählen, in der der überwiegende Energieverbrauch anfällt.

Die Nutzungskategorien orientieren sich an jener der Nutzenergieanalyse der Statistik Austria mit Abweichungen.

Hinsichtlich der Zuordnung der Energieverbräuche zu den hauptenergieverbrauchenden Faktoren wird auf die verschiedenen Möglichkeiten gemäß Z 4 lit. a Anhang 1 zu § 42 EEffG verwiesen.

Abs. 2:

Z 1:

Inkludiert sind Geräte die zum Betrieb der Heizungsanlage erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise auch Umwälzpumpen.

Zudem fällt beispielsweise die Heizung von Aufenthaltsräumen in industriellen Gebäuden unter die Nutzungskategorie „Raumwärme“ im wesentlichen Energieverbrauchsbereich „Gebäude“.

Z 2:

Sanitärtechnik umfasst beispielsweise Trinkwasserenthärtungsanlagen oder Trinkwasseraufbereitungsanlagen, sowie Druckhalteanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen.

Z 4:

Raumklimatisierung bezeichnet die Kühlung von Räumen.

Z 6:

Darunter fallen beispielsweise IT-Infrastrukturen, Kassensysteme, Unterhaltungselektronik, etc..

Z 7:

Beispiele für sonstige Dienstleistungen sind Forschung und Entwicklung, Textilreinigung, medizinische Geräte sowie sonstige Arbeitsgeräte für den Dienstleistungssektor, soweit dies nicht unter anderen Nutzungskategorien erfasst werden kann.

Z 8:

Die Nutzungskategorie „sonstige Nutzungen“ bezeichnet eine Sammelkategorie für nicht im Detail erfasste Energieverbräuche oder nicht unter andere Nutzungskategorien subsumierbare Energieverbräuche.

Abs. 3:

Z 4:

Dazu zählen Maschinen und Anlagen, die zur mechanischen Verarbeitung von Waren oder Zwischenprodukten eingesetzt werden, beispielsweise Bohrmaschinen, Mischeinrichtungen oder Mühlen.

Z 5:

Gemeint sind stationäre Fördereinrichtungen, wie Förderbänder oder Kräne, und Fahrzeuge für innerbetriebliche Fahrten, wie Hubstapler sowie Geräte zur Beförderung von flüssigen oder gasförmigen Prozessmitteln (zB Pumpen, Kompressoren).

Z 9:

Dazu zählen beispielsweise umwelttechnische Anlagen (zB Abluftreinigung).

Abs. 4:

Unter den Bereich Transport fallen jegliche Verkehrsmittel auf dem Land, dem Wasser oder in der Luft, die zur Beförderung von Personen oder Gütern eingesetzt werden. Darunter fällt unter anderem der Energieverbrauch stationärer Beförderungsmittel, wie beispielsweise Seilbahnen.

Z 1:

Der Personenverkehr als Dienstleistung betrifft vorrangig Aktivitäten zur Personenbeförderung im Wirtschaftsabschnitt „Verkehr und Lagerei“ gemäß Wirtschaftsklassifikation nach ÖNACE 2008, wie beispielsweise Taxi-, Bahn- und Busunternehmen.

Z 2:

Im betrieblichen Personenverkehr sind die erhobenen Energieverbräuche zu Geschäfts- bzw. Dienstreisen anzugeben.

Z 3:

Unter dem Pendelverkehr sind die erhobenen Energieverbräuche der Reise zwischen Wohn- und Arbeitsort anzugeben, wie beispielsweise der Energieverbrauch eines Shuttleservice für die Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwischen einer Bahnstation und dem Arbeitsort, sofern dieser vom Unternehmen betrieben wird.

Zu § 7:

Diese Bestimmung legt Struktur und Gliederung für § 43 Abs. 2 Z 7 EEffG fest.

Abs. 1:

Abs. 1 sieht zwei Kennzahlen pro Gebäudekategorie vor. Einerseits den Energieverbrauch für Wärme und Kälte im Verhältnis zur Nutzfläche aller beheizten und gekühlten Räume, und andererseits die verbleibenden Energieverbräuche des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Gebäude“ (zB Beleuchtung) im Verhältnis zur gesamten Gebäudenutzfläche.

Die Gebäudekategorien orientieren sich an der Richtlinie 6 des österreichischen Instituts für Bautechnik, mit dem Unterschied, dass die Wohngebäude in einer Kategorie zusammengefasst sind.

Z 12:

Nicht konditionierte Gebäude sind beispielsweise Parkhäuser, Werkstätten und Lagerhallen. Nicht konditionierte Gebäude wurden in der Liste aufgenommen, da diese im Normalfall auch Energie verbrauchen.

Abs. 2:

Für die Energieleistungskennzahlen im wesentlichen Energieverbrauchsbereich „Produktionsprozesse“ wurde auf die Klassifikation nach ÖCPA abgestellt, weil sich die Energieverbräuche in diesem Zusammenhang auf die Herstellung von Gütern und Objekten beziehen. Als Aggregationsebene wurden die „Abteilungen“ gewählt (die die höchste Ebene darstellen), um den Meldeaufwand gering zu halten.

Beispiel: Für die Herstellung von 20 Tonnen „Papier, Pappe und Waren daraus“ wurden 55.000 kWh Energie eingesetzt.

Abs. 3:**Z 3:**

Leichte Nutzfahrzeuge sind Lastkraftwagen der Klasse N1 mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von unter 3,5 t.

Z 4:

Schwere Nutzfahrzeuge umfassen für die Zwecke dieser Verordnung alle Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (zB Sattelschlepper).

Z 8:

Unter den stationären Beförderungsmitteln sind Maschinen zu verstehen, deren Antrieb örtlich gebunden sind und die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Abs. 4:

Sind die vergleichbaren Kennzahlen weder in einem vorangegangenen standardisierten Kurzbericht noch in einem vorangegangenen Energieauditbericht (extern oder intern in Kombination mit einem Managementsystem) vorhanden, muss die Entwicklung nicht dargelegt werden.

Zu § 8:

Jegliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieflüsse im Unternehmen sind für die Zwecke des standardisierten Kurzberichts zulässig, d.h. nicht etwa nur (anrechenbare) Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 62 EEffG. Verwiesen wird auf Z 7 des Anhangs 1 zu § 42 EEffG. Beispielsweise sind im standardisierten Kurzbericht auch Photovoltaikanlagen zulässige Maßnahmen.

Zu § 10:**Abs. 1:**

Gemäß § 45 Abs. 3 Z 2 EEffG hat die elektronische Liste die Anzahl der gemeldeten Energieaudits zu führen. Die Zahl der durchgeführten Energieaudits ändert sich durch regelmäßige Aktualisierungen mit jedem gemeldeten standardisierten Kurzbericht. Eine automatische und zielsichere Zuordnung erfordert eine eindeutige Identifikationsnummer, die in der elektronischen Meldeplattform etabliert wird.

Zu § 11:

Die Registriernummer ist ein für EMAS-zertifizierte Unternehmen vergebener Identifikator.